

VEREINSFÖRDERKONZEPT

1 ZIEL

- 1) Mit diesem Konzept werden die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung definiert und Transparenz bezüglich der Vereinsförderung angestrebt.
- 2) Mit ihren Unterstützungsleistungen fördert die Gemeinde insbesondere diejenigen Vereine, die Aufgaben im Bereich Kultur, Sport, Gesellschaft, Soziales sowie Natur und Umwelt wahrnehmen und die der Bevölkerung offenstehen.
- 3) Unterstützungen können in Form von finanziellen Beiträgen, der Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen und Dienstleistungen der Verwaltung einmalig oder wiederkehrend erfolgen.

2 GELTUNG

- 1) Dieses Konzept regelt die Unterstützungen der Gemeinde an Vereine,
 - die ihren Sitz in Dornach haben,
 - die gemeinnützige, künstlerische oder sportliche, nicht aber sittenwidrige oder kommerzielle Aktivitäten in Dornach ausüben sowie
 - in denen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft sowie ihrer kulturellen, religiösen und politischen Ausrichtung Mitglied werden können.Die Gemeinde unterstützt diejenigen Vereine, welche Stand 23. April 2024 Teil des Vereinskartells waren. Bei Vereinen, die zu diesem Zeitpunkt nicht Teil des Vereinskartells waren oder neu gegründet werden, überprüft die Gemeinde in den Statuten, ob die Aktivitäten einen gemeinnützigen Charakter für Dornach haben und ob Personen unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Ausrichtung Mitglied werden können.
- 2) Die Gemeinde kann mit Vereinen, die besondere Leistungen für die Gemeinde erbringen, eine Leistungsvereinbarung abschliessen.
- 3) Dieses Konzept gilt sinngemäss auch für Organisationen anderer Rechtsformen, die den Charakter von Vereinen haben.

3 NUTZEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINEN FÜR DIE GEMEINDE

- Die Gemeinde schätzt und anerkennt, dass Vereine
- 1) die Lebensqualität und Wohnortattraktivität erhöhen
 - 2) Vernetzungsmöglichkeiten für Einwohner:innen anbieten
 - 3) Beiträge zur Integration von Zuzüger:innen und zum Austausch zwischen den Generationen leisten
 - 4) ausgewählte öffentliche Leistungen wahrnehmen
 - 5) sinnvolle Freizeitbeschäftigungen z.B. für Kinder und Jugendliche bieten
 - 6) soziale Leistungen erbringen
 - 7) Aufgaben im Bereich Bildung übernehmen
 - 8) Kultur fördern und Kulturgüter erhalten
 - 9) gesundheitsfördernde und präventive Aktivitäten entfalten
 - 10) Naturschutz und Tourismus fördern
 - 11) Impulse zur Gestaltung der Gemeinde entwickeln und der Politik als Gesprächspartner dienen
 - 12) Aufgaben zugunsten übergeordneter Stellen ausführen
 - 13) Traditionen pflegen und das Bewusstsein für die Geschichte Dornachs fördern

4 UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

4.1 FINANZIELLE BEITRÄGE

- 1) Regelmässige finanzielle Unterstützung erhalten derzeit folgende Vereine:
 - Verein Freunde des Klosters
 - Musikverein Concordia
 - Stiftung Heimatmuseum
 - Magdalenenzunft
 - Orchester Dornach
 - Schwarzbumpe-Jodler
 - Gospel-Chor
 - Verein 'Architekturpfad Dornach Arlesheim'
 - Pétanque Club
 - Mitti-Dornach
 - Förderverein Museumskonzerte Dornach
 - Stiftung Kloster Dornach
 - Alterssiedlung Rainpark Dornach
- 2) Über die Jugendförderungsbeiträge erhalten Vereine Unterstützung, die spezielle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche im Alter 7 bis 20 Jahre durchführen. Details sind dem Anhang «Berechnung der Jugendförderungsbeiträge» zu entnehmen.
- 3) Auf Gesuch hin können Vereine einmalige finanzielle Unterstützung erhalten für ein Projekt oder einen Anlass kultureller, sozialer, gesellschaftspolitischer und sportlicher Art oder für Anschaffungen. Gesuche müssen bei der Gemeindeverwaltung mit allenfalls ergänzenden Unterlagen eingereicht werden. Die Eingabe muss Projekt- oder Anlassbeschrieb und -budget inkl. Finanzierungsquellen enthalten sowie das Vereinsbudget für das aktuelle oder das folgende Jahr. Die finanziellen Beiträge werden auch in Abhängigkeit von anderen Dienstleistungen der Gemeinde gesprochen, welche die Gemeinde für den entsprechenden Verein erbringt.

4.2 RAUM- UND ANLAGENUTZUNGEN

- 1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und vorbehältlich des Eigenbedarfs lässt die Gemeinde die Vereine, die die Anforderungen des Vereinsförderkonzepts erfüllen, gemeindeeigene Räume und Anlagen gratis nutzen. Es gelten dabei die «Verordnung über die Benutzung Gemeindeeigener Liegenschaften» sowie die Anweisungen des zuständigen Personals. Die Sport- und Freizeitkommision hat die Aufsicht über die Umsetzung der Verordnung. Die Schul- und Sportanlagen stehen in erster Priorität den Schulen, in zweiter Priorität den ortsansässigen Vereinen sowie in dritter Priorität weiteren Veranstalter:innen zur Nutzung zur Verfügung. Gebühren für Vereine sind unter 2) aufgeführt.
- 2) Die Gemeinde stellt den Vereinen eine Hauswertsentschädigung für Anlässe in Rechnung. Für die reguläre Nutzung wird von den Vereinen keine Hauswertsentschädigung verlangt. Bei grösseren Anlässen wird zudem eine Abfallgebühr verrechnet. Die Gebühren sind der [Gebührenordnung](#) zu entnehmen.

4.3 DIENSTLEISTUNGEN

- 1) Vereine können Veranstaltungsplakate (bevorzugt Format DIN A4, möglich Format DIN A3) auf den gemeindeeigenen Anschlagstellen aushängen lassen. Sie sind beim Empfangsschalter auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- 2) Vereine können Veranstaltungsplakate (Format DIN A0, Format F4/Weltformat) auch auf den gemeindeeigenen Plakatständern vorbehaltlich gemeindeeigener Anlässe aushängen lassen. Die Plakate sind beim Werkhof mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Aushang zuhanden des Werkhofleiters abzugeben inkl. Mitteilung per Mail an werkhof@dornach.ch. Der Aushang erfolgt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Plakatierungsstellen.

- 3) Vereine können selbst eine Vereinsbeschreibung und Veranstaltungshinweise auf der Homepage der Gemeinde Dornach platzieren. Veranstaltungshinweise für den Instagramkanal der Gemeinde Dornach können der resp. dem Generationenbeauftragten gemeldet werden. Dazu muss ein kurzer und bündiger Text sowie Fotos resp. ein Video in möglichst hoher Qualität und am besten vertikal aufgenommen mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gesendet werden.
- 4) Ebenfalls können Vereine Veranstaltungshinweise im Jahreskalender (Druckversion) der Gemeinde Dornach platzieren lassen. Dazu müssen die Vereine ihre Veranstaltungshinweise auf der Homepage bis 31. Oktober eintragen. Eine separate Meldung wird grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 5) Vereine können eine Anfrage für die Nutzung von Adressmaterial bei der Einwohnerkontrolle stellen. Die Einwohnerkontrolle prüft, ob die Adressen für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Trifft dies zu, so können die Adressen in Form von Etiketten gegen eine Gebühr pro Adresse sowie eine Auftragspauschale (siehe [Gebührenordnung](#)) bezogen werden. Eine Einverständniserklärung muss unterschrieben werden, dass die Adressen nur einmal benutzt werden.
- 6) [Gemeindeeigene Marktstände](#) können für einen Verkaufs- oder Informationsstand gemietet werden. Für eine Unterstützungsanfrage oder Miete eines Marktstandes können sich Vereine beim Werkhof unter werkhof@dornach.ch mindestens 5 Arbeitstage im Voraus melden.
- 7) Weitere Dienstleistungen durch die Gemeinde bedürfen der Zustimmung der Gemeindepräsidentin resp. des Gemeindepräsidenten.
- 8) Die resp. der Generationenbeauftragte ist die Kontaktperson für die Vereine. Sie resp. er nimmt Anliegen entgegen und gibt Auskunft zu Fragen.

4.4 VERNETZUNG UND ZUSAMMENARBEIT

- 1) Die Gemeinde kann allgemein oder spezifisch (z.B. Bereich Freizeit und Förderung Kinder und Jugendliche) die Vernetzung zwischen den Vereinen fördern.
- 2) Beim Apéro zum Tag der Freiwilligen und beim Neuzuziehenden-Apéro besteht für Vereine die Möglichkeit für Austausch und Vernetzung. Beim Neuzuziehenden-Apéro können Vereine neue Mitglieder anwerben.

4.5 KULTURFÖRDERUNG

Auch Vereine können bei der Familien-, Jugend- und Kulturkommission einen Antrag (Formular siehe [Website](#)) um Mittel zur Unterstützung eines kulturellen Anlasses in oder in Zusammenhang mit Dornach stellen. Die Anlässe sollen in erster Linie die Attraktivität, das Zusammenleben und den Zusammenhalt im Dorf fördern. Angesprochen sind alle Bevölkerungsgruppen und Generationen, um sich einzubringen.

4.6 DORNACHER ANERKENNUNGSPREIS

Die Gemeinde Dornach vergibt jährlich den [Dornacher Anerkennungspreis](#) für Personen aus Dornach, die Grosses geleistet haben oder Menschen, die im vergangenen Jahr durch spezielles Engagement im kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereich hervorgetreten sind und sich in besonderem Ausmass für die und in der Gemeinde eingesetzt haben. Der Preis kann u.a. an eine Person eines Vereins oder eine Personengruppe respektive einen Verein vergeben werden.

5 PFLICHTEN

Vereine, die im Sinne dieses Konzepts finanziell und/oder durch die regelmässige Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen (Dauerbelegungen) unterstützt werden, haben die folgend erwähnten Pflichten. Bei Verletzung der Pflichten können die Leistungen durch die Gemeinde eingestellt werden.

5.1 JAHRESBERICHT UND RECHNUNG

Den Vereinen, die finanzielle Beiträge erhalten (4.1.1), obliegt es der Gemeinde eine Rechnung für die finanzielle Unterstützung zuzustellen. Vereine, die mit mindestens CHF 1000.- pro Jahr unterstützt werden, haben jeweils bis zum 30. Juni den Jahresbericht inkl. Jahresrechnung des vergangenen Vereinsjahres einzureichen.

5.2 ALKOHOL, TABAK, DROGEN UND LEISTUNGSSTEIGERnde SUBSTANZEN

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz (siehe www.jugendschutzoerthurn.ch) ein und setzen sie durch.

5.3 GEWALT

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt ihrer Mitglieder.

5.4 SEXUELLE AUSBEUTUNG

Die Vereine verpflichten sich, die [Leitlinien für die Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich](#) von Kinderschutz Schweiz zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen für die (Weiter-)entwicklung der eigenen Präventionsarbeit zu nutzen.

5.5 MITWIRKUNG

- 1) Zu Anfragen der Gemeinde an den von der Gemeinde unterstützten Verein sowie bei weiteren Anliegen der Gemeinde wird vom zuständigen Vereinsorgan innert Frist Stellung genommen.
- 2) Falls die Gemeinde Anlässe im Bereich Prävention zu bestimmten Themen organisiert, wird erwartet, dass mindestens eine Delegation des Vereinsorgans daran teilnimmt und sich vereinsintern für eine Umsetzung entsprechender Bemühungen engagiert.

6 RECHTSANSPRUCH, SORGFALTSPFLICHT, SCHADENERSATZPFLICHT

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gemeinde Dornach im Sinne dieses Konzepts.
- 2) Vereine, welche die Sorgfaltspflicht verletzen und / oder den Weisungen der Verwaltung und der Anlagewart:innen nicht Folge leisten, verwirken das Nutzungsrecht.
- 3) Die Vereine haften für von ihnen verursachte Schäden an gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar (Marktstände, Festbankgarnituren, etc.).

Dieses Vereinsförderkonzept tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. August 2024.

ANHANG «BERECHNUNG DER JUGENDFÖRDERUNGSBEITRÄGE»

GRUNDLAGE

Die Einwohnergemeinde Dornach stellt jährlich einen Betrag für die Jugendförderung zur Verfügung. Der/die Generationenbeauftragte unterbreitet jeweils einen Antrag zur Verteilung dieser Beiträge an die in der Jugendförderung engagierten Vereine.

ZWECK

Mit diesem Anhang sollen die Kriterien zur Berechnung der Jugendförderungsbeiträge so festgelegt werden, dass diese möglichst optimal die Aktivitäten der Vereine auf diesem Gebiet honorieren.

VORAUSSETZUNGEN

Jugendförderungsbeiträge können von der Gemeinde anerkannten Vereinen (siehe 2.1) beantragt werden, wenn sie spezielle Aktivitäten für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 20 Jahre durchführen. Sie müssen über die Anlässe gegenüber der Gemeinde Rechenschaft ablegen.

BEITRAGSPERIODE

Beiträge können jeweils für die Zeit vom 1. September bis 31. August des Folgejahres beantragt werden. Die Abrechnungen sind bis 30. September einzureichen. Eingaben, welche verspätet bei der Gemeinde eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Gemeinde erstellt für die Abrechnung ein Formular.

BEITRAGSBERECHNUNG

Der Jugendförderungsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag pro Verein sowie Beiträge für Lager mit jugendlichen Teilnehmer:innen von mindestens vier Tagen Dauer, für Leiter:innen und für gehaltene Lektionen zusammen.

Als Leiter:in gilt, wer mindestens 18-jährig und 5 Jahre im Verein ist oder einen Leiter:innenkurs im entsprechenden Fachverband besucht hat.

Die Beiträge für Leiter:innen werden anhand der durchschnittlichen Anzahl Leiter:innen pro Lektion bestimmt. Eine Lektion entspricht einer Dauer von mindestens einer Stunde und maximal einem Tag. Nicht als Lektion gelten Wettkämpfe. Der noch nicht ausgeschöpfte Restbetrag wird proportional nach Lektionen und Teilnehmer:innen verteilt.

Die Höhe der einzelnen Beitragskomponenten wird jährlich vom Vorstand beschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Anhang ersetzt das Reglement über die Berechnung der Jugendförderungsbeiträge des Vereinskartells.